



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

01.06.1981 - Drucksache 10/529

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Vollstreckbare Geldforderungen**

- (1) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird wegen
1. öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 2. Geldforderungen, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch andere Gesetze zugelassen ist,
- im Verwaltungswege vollstreckt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können auf Ersuchen des Gläubigers auch
1. andere Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 2. Geldforderungen der Krankenanstalten der Gemeinden,
 3. Geldforderungen der Stadtwerke Bremen AG und der Stadtwerke Bremerhaven AG, soweit sie sich aus der Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme einschließlich der Herstellung der dafür benötigten Anschlußleitungen und der Benutzung der Meßgeräte sowie der Behebung von Störungen ergeben,
- im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 2**Mahnung**

- (1) Vor Beginn der Vollstreckung ist der Vollstreckungsschuldner zu mahnen.
- (2) Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn dadurch der Zweck der Vollstreckung gefährdet würde oder wenn Zwangsgeld, Kosten einer Ersatzvornahme, Kosten der Vollstreckung sowie Nebenforderungen beigetrieben werden sollen. Einer Mahnung bedarf es ferner nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.
- (3) Für die Mahnung werden nach näherer Bestimmung durch das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die Bremische Verwaltungsgebührenordnung Kosten erhoben.

§ 3

Vollstreckungsschuldner

- (1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,
1. wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet,
 2. wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet.
- (2) Wer zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist, wird dem Vollstreckungsschuldner gleichgestellt, soweit die Duldungspflicht reicht.

§ 4

Vollstreckungsgläubiger

Im Vollstreckungsverfahren gilt als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche bei der Vollstreckung

1. wegen Geldforderungen im Sinne von § 1 Abs. 1 die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört,
2. von Geldforderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 die Gläubigerin der Forderung.

§ 5

Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden sind:

1. für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ohne Stadtbremisches Übersee-
hafengebiet Bremerhaven das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen,
2. für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven das Finanzamt Bre-
merhaven,
3. für die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Stadtwerke Bremerhaven AG
der Magistrat,
4. für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und die Stadtwerke Bremen AG das Steueramt der
Freien Hansestadt Bremen.

§ 6

Anwendung von Bundesrecht

(1) Für das Vollstreckungsverfahren, die Kosten der Vollstreckung und das außer-
gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gelten die §§ 77, 97, 249 bis 251, 254 bis 258,
260, 262 bis 267, 281 bis 327, 337 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, §§ 338 bis 351 und 354
bis 368 der Abgabenordnung und die dazu ergangenen Verordnungen in der jewei-
ligen Fassung sinngemäß, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften tritt

1. an die Stelle des Finanzamts:
 - a) in den Fällen des § 5 Nrn. 1 und 4 das Steueramt der Freien Hansestadt
Bremen,
 - b) in dem Fall des § 5 Nr. 3 der Magistrat,
2. an die Stelle der Oberfinanzdirektion:
 - a) in den Fällen des § 5 Nrn. 1 und 4 der Senator für Finanzen,
 - b) in dem Fall des § 5 Nr. 3 der Magistrat,
3. für die in § 1 Abs. 2 genannten Forderungen an die Stelle des Verwaltungs-
aktes die Zahlungsaufforderung.

§ 7

Privatrechtliche Geldforderungen

(1) Die Vollstreckung der in § 1 Abs. 2 genannten Geldforderungen ist einzustellen,
wenn der Vollstreckungsschuldner Einwendungen gegen diese Forderung bei der
Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll erhebt. Der Vollstreckungs-

schuldner ist über dieses Recht zu belehren. Der Vollstreckungsgläubiger ist von den Einwendungen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Weist der Vollstreckungsgläubiger nicht innerhalb eines Monats nach, daß er wegen dieser Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat, so sind die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Die Frist beginnt, sobald der Vollstreckungsgläubiger von den Einwendungen des Vollstreckungsschuldners Kenntnis erlangt.

(3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 1 eingestellt worden, so kann sie nach diesem Gesetz nicht fortgesetzt werden.

§ 8

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus Vollstreckungsmaßnahmen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).

§ 10

Durchführungsvorschriften

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 11

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR 202-b-1) mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 4, der mit der Maßgabe fortgilt, daß hinsichtlich der der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen geschuldeten Beträge aus Darlehen oder sonstigen Forderungen der Antrag der Anstalt für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen den vollstreckbaren Schultitel ersetzt,
2. die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten und die Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1930, über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR 202-b-2),
3. die zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 74 — 202-b-3),
4. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 5. Juli 1949 (SaBremR 101-a-1).

(2) Soweit andere Gesetze und Verordnungen auf Vorschriften Bezug nehmen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, gelten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Vollstreckungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Lande Bremen das Recht auf dem Gebiet der Vollstreckung von Geldforderungen des Landes, der Gemeinden sowie der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu vereinheitlichen.

Gegenwärtig gelten folgende Gesetze, die das Verwaltungsvollstreckungsrecht teilweise unterschiedlich regeln:

- a) für die von den Landesfinanzbehörden verwalteten Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613),
- b) für die von den Steuerämtern der Gemeinden verwalteten Gemeindesteuern das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (Brem.GBl. S. 139 — 60-a-1) in Verbindung mit der Abgabenordnung vom 16. März 1976,
- c) für die Beitreibung von Gebühren, Beiträgen, Strafen usw. bremischer und außerbremischer Gläubiger, ferner für die im Wege der Amtshilfe beizutreibenden Forderungen das Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR 202-b-1); in der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt dieses Gesetz gemäß Gesetz vom 5. Juli 1949 (SaBremR 101-a-1).

Dieser zersplitterte Rechtszustand ist unbefriedigend. Es empfiehlt sich vielmehr, die Verwaltungsvollstreckung von Steuer- und sonstigen Geldforderungen möglichst nach einheitlichen Rechtsnormen durchzuführen, gleichgültig, ob die Verwaltung den Landes- oder den Gemeindebehörden obliegt.

Für die von den Finanzämtern verwalteten Abgaben, die der Bundesgesetzgebung unterliegen, sind die bundesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. Auch ist in einigen Bundesgesetzen, die von Landes- oder Kommunalbehörden auszuführen sind, vorgesehen, daß das Bundesvollstreckungsrecht sinngemäß anzuwenden ist, z. B. in § 136 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546).

Soweit Finanzbehörden öffentlich-rechtliche Abgaben verwalten, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen, unterwirft bereits das Bremische Abgabengesetz für seinen Geltungsbereich das landesrechtlich zu ordnende Vollstreckungsverfahren den jeweils geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Für die von der übrigen Verwaltung zu erhebenden Geldforderungen, die dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, soll das vorliegende Gesetz die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht herbeiführen. Dementsprechend werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Lande Bremen für die Vollstreckung aller Geldforderungen, die der Verwaltungsvollstreckung unterliegen, die gleichen verfahrensrechtlichen Vorschriften gelten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Absatz 1 regelt umfassender als nach den bisherigen Rechtsnormen den Kreis der im Verwaltungswege vollstreckbaren Geldforderungen. Die Aufzählung aller einzelnen Forderungen in den früheren Gesetzen, die sich immer wieder als lückenhaft erwies, ist durch die Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen Geldforderungen entbehrlich geworden. Bei diesen Forderungen ist Vollstreckungsgläubiger grundsätzlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Daneben können auch andere Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn dies durch die hierfür geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist (vgl. z. B. § 28 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes). Weiterhin sollen unverändert privatrechtliche Forderungen der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz beigetrieben werden können (Absatz 2 Nr. 1), allerdings mit der Einschränkung gem. § 7.

Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bleiben außer den Steuern des Bundes und der Länder, für die die Abgabenordnung ohnehin gilt, die Forderungen, für die andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. So besteht für die Justizverwaltung ein eigenes einheitliches Vollstreckungsrecht, das im wesentlichen der Bundesgesetzgebung unterliegt; denn nach § 2 des Bremischen Justizkosten-

gesetzes vom 11. März 1958 (Brem.GBl. S. 26 — 36-a-1) ist die Justizbeitreibungsordnung des Bundes vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298 — BGBl. III 365-1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Mit Absatz 2 soll weiterhin die Beitreibung von privatrechtlichen Forderungen der kommunalen Krankenanstalten Bremens und Bremerhavens sowie der Stadtwerke Bremen AG und der Stadtwerke Bremerhaven AG im Verwaltungszwangungsverfahren zugelassen werden. Eine Verweisung ausschließlich auf die Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung (ZPO) würde u. a. wegen des Erfordernisses eines vollstreckbaren Titels zu einem erheblichen Mehraufwand und damit zu einem bedeutenden zusätzlichen Personaleinsatz führen, der wiederum in die Entgeltkalkulation einbezogen werden müßte. Hinzu kommt, daß beide Gesellschaften auch die öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsgebühren zusammen mit den privatrechtlichen Wasserentgelten erheben. Eine Trennung des Beitreibungsverfahrens in eine zivilrechtliche Zwangsvollstreckung nach der ZPO für die Forderungen aus Wasserlieferung und eine öffentlich-rechtliche Vollstreckung aus Kanalbenutzungsgebühren würde zu einem Aufwand, der hinsichtlich der Erhebungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Forderungen stünde, zu erheblichen Forderungsausfällen und schließlich zu einer für den Schuldner unverständlichen Zweigleisigkeit des Vollstreckungsverfahrens aus einem Rechnungsvorgang mit für ihn zusätzlichen Kosten führen. Gemäß § 801 ZPO ist der Landesgesetzgeber befugt, andere als die in der ZPO vorgesehenen Schuldtitel zuzulassen und damit auch für die Vollstreckung zivilrechtlicher Forderungen besondere Vorschriften zu treffen. Dem Vollstreckungsschuldner werden damit nicht die rechtlichen Möglichkeiten genommen, Einwendungen gegen die Entstehung des Anspruchs geltend zu machen. Den gegen die Beitreibung dieser Forderung im Verwaltungszwangungsverfahren teilweise geltend gemachten rechtspolitischen und rechtssystematischen Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, daß bei Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung das Verwaltungszwangungsverfahren einzustellen ist (§ 7). Die Forderung kann dann nur noch in einem Verfahren nach der ZPO weiterverfolgt werden.

Eine Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Verwaltungszwangungsverfahren ist — allerdings in unterschiedlichem Umfang — auch in den anderen Bundesländern mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern und Berlin zugelassen.

Zu § 2:

Nach dem aufzuhebenden Gesetz über das Verwaltungszwangungsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen und nach der Abgabenordnung soll einer Zwangsvollstreckung in der Regel eine Mahnung vorangehen. Da eine Vollstreckung sowohl für die Vollstreckungsbehörden als auch für den Schuldner zu erheblichen Kosten führt, soll durch eine zwingend vorzuschreibende Mahnung erreicht werden, daß mit einer Zahlung die Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren vermieden wird. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Mahnung ist nur in den in Absatz 2 genannten Fällen möglich.

Die Mahnung verursacht zusätzliche Kosten für die Zahlungsüberwachung, die Erstellung und die Versendung des Mahnschreibens, die der Schuldner durch eine pünktliche Zahlung hätte vermeiden können. Diese Aufwendungen sind daher durch den Schuldner auszugleichen. Nach den Vollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder werden Mahngebühren erhoben, die in der Regel nach der Höhe der Forderung zu bemessen und überwiegend in ihrem Umfang unbegrenzt sind. Als zweckmäßiger ist jedoch eine Festgebühr unabhängig von dem anzumahnen-den Betrag anzusehen, da die Kosten für die Mahnung von der Höhe der offenen Forderung nicht beeinflußt werden. Die Höhe des Betrages ist bereits für die Festsetzung von Säumniszuschlägen, diese jedoch nicht bei Beträgen unter 100,— DM, bzw. von Verzugszinsen maßgebend. Einzelheiten über Voraussetzung und Höhe der Gebühr sind in der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung festzulegen.

Zu § 3:

Grundsätzlich sollen mit diesem Gesetz die Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung für anwendbar erklärt werden (§ 6). In diesem Gesetz sind ergänzende Vorschriften nur insoweit zu treffen, als das Bundesrecht nicht ausreicht. Das trifft u. a. für die Festlegung des Personenkreises zu, gegen den sich eine Vollstreckungsmaßnahme richtet, da die zu übernehmende Vorschrift des § 253 Abgabenordnung den Schuldnerkreis verfahrensrechtlich, nicht aber materiellrechtlich festlegt. Es ist daher erforderlich, den Begriff des Vollstreckungsschuldners durch Einzelbestimmung zu beschreiben.

Vollstreckungsschuldner sind demnach als

- Selbstschuldner derjenige, an den ein Leistungsbescheid gerichtet ist,
- Haftungsschuldner derjenige, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift für die Verpflichtung eines anderen einsteht (z. B. Bürge, Erbe usw.),
- Duldungsschuldner derjenige, der die Vollstreckung in Gegenstände dulden muß, die von ihm verwaltet werden, ohne zu seinem eigenen Vermögen zu gehören (z. B. Testamentsvollstrecker).

Voraussetzung für eine Vollstreckung gegen einen Haftungsschuldner ist eine entsprechende Entscheidung der Behörde ihm gegenüber, die nur nach vorherigem Gehör ergehen darf. Diese Entscheidung, gegen die der außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelf möglich ist, gilt als vollstreckbarer Titel.

Die Vollstreckungsvoraussetzungen gegen den Selbstschuldner ergeben sich aus dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt bzw. der Zahlungsaufforderung, gegen den Duldungsschuldner aus dem nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwendenden § 77 AO.

Zu § 4:

Mit der Gläubigerfiktion nach Nr. 1 soll das Vollstreckungsverfahren insbesondere in den Fällen erleichtert werden, in denen ein zu vollstreckender Gesamtanspruch mehreren Gläubigern zusteht, z. B. dem Land und einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Unter anderem wird dadurch die Rechtsverfolgung aus Pfändungspfandrechten vereinfacht. Aber auch dem Schuldner und Dritten wird die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert, da sie im Einzelfall nicht ermitteln müssen, gegen wen als Vollstreckungsgläubiger sie Rechtsmittel einlegen können. Die Gläubigerfiktion gilt auch, wenn eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde tätig wird.

Für Geldforderungen nach § 1 Abs. 2 kann die Körperschaft, der die Vollstreckungsbehörde angehört, außer bei eigenen Forderungen nicht als Vollstreckungsgläubigerin eintreten (Nummer 2), da z. B. Rechtsmittel gegen eine Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen unmittelbar gegen den eigentlichen Gläubiger des Anspruchs wirken. Hier muß es daher bei der Gläubigeridentität bleiben.

Zu § 5:

Nach Artikel III der Verordnung vom 11. April 1930 in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1941 (SaBremR 202-b-2) sind im Bereich der Stadtgemeinde Bremen — d. h. auch für Behörden und Einrichtungen des Landes Bremen — Vollstreckungsbehörden das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen, im Bereich des Ortsteils Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven auch das Hansestadt Bremische Amt. Die Stadtwerke Bremen AG hat dagegen ihre Forderungen selbst vollstreckt; sie stellte die Vollstreckungsanordnungen selbst aus und übertrug die Beitreibung den Gerichtsvollziehern.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollen nunmehr die zuständigen Vollstreckungsbehörden gesetzlich festgelegt werden. Danach sind grundsätzlich für die Vollstreckung der in diesem Gesetz bezeichneten Forderungen in Bremen das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen, im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven das Finanzamt Bremerhaven und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig. Eine der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder die Stadtwerke Bremen AG können nicht mehr als Vollstreckungsbehörde tätig werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung, die die jeweils geltenden Vollstreckungs- und Rechtsbehelfsvorschriften der Abgabenordnung für sinngemäß anwendbar erklärt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, stellt das Kernstück der Neuregelung dar. Es wird dadurch nicht nur die Rechtszersplitterung beseitigt, sondern durch die generelle Verweisung auf die jeweiligen bundesrechtlichen Bestimmungen werden bei späterer Änderung des einschlägigen Bundesrechts gesetzgeberische Maßnahmen des Landes entbehrlich.

Zu § 7:

An die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Verwaltungswege sind besondere Anforderungen zu stellen, da der bei öffentlich-rechtlichen Forderungen zulässige Rechtsbehelfsweg und das bei einer Vollstreckung nach der ZPO mögliche gerichtliche Prüfungsverfahren nicht gegeben sind. Die Notwendigkeit zur Beitreibung privatrechtlicher Forderungen in dem nach diesem Gesetz vorgesehenen Umfang ist bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 2 dargestellt. Um dem Schuldner einen gleichen rechtsstaatlichen Schutz zu geben, wie er bei Einwendungen gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche oder bei Maßnahmen nach der ZPO möglich ist, sollen einerseits die Mahnung abweichend von der Sollvorschrift der Abgabenordnung zwingend vorgeschrieben (§ 2), andererseits ein Widerspruch gegen die Forderung noch im Vollstreckungsverfahren vorgesehen werden. Der Widerspruch bringt das Vollstreckungsverfahren vollständig zum Erliegen, und zwar auch dann, wenn er unbegründet sein sollte. Damit hat der Schuldner stets das Recht, durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollstreckung eines privatrechtlichen Anspruchs im Verwaltungszwangsverfahren zu unterbinden. Auch ist eine Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nach diesem Gesetz nicht mehr möglich. Die Forderung kann nur nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung weiterverfolgt werden. Allerdings entstehen für den Schuldner in diesem Verfahren höhere Vollstreckungskosten. Der Schuldner ist hierüber bei Beginn der Vollstreckungshandlung zu belehren. Es ist vorgesehen, die Belehrung in der Vollstreckungsanordnung aktenkundig zu machen.

Nahezu gleichlautende Regelungen enthalten die Verwaltungsvollstreckungsvorschriften der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie der Entwurf eines dem Niedersächsischen Landtag zur Verabschiedung vorliegenden neuen Vollstreckungsgesetzes. Hamburg hat ein ähnliches, wenn auch nicht so weitgehendes Widerspruchsrecht vorgesehen.

Zu § 8:

Da für das Vollstreckungsverfahren einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens die Vorschriften der Abgabenordnung gelten sollen, empfiehlt es sich, auch für das gerichtliche Verfahren einen einheitlichen Rechtsweg vorzusehen. Damit wird eine Rechtszersplitterung vermieden, die besonders deutlich würde, wenn bei einer Vollstreckung durch ein Finanzamt je nach Rechtsgrundlage für die beizutreibende Forderung unterschiedliche Rechtswege gelten müßten. Das gilt jedoch nur für Einwendungen gegen die Vollstreckung selbst, nicht jedoch gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt bzw. die Zahlungsaufforderung. Einwendungen hiergegen sind gemäß § 256 der Abgabenordnung (s. § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes über anzuwendendes Bundesrecht) außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen und dementsprechend auch auf dem jeweils geltenden Rechtsweg zu verfolgen. Lediglich gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung sowie gegen die Art und Weise der Durchführung der Vollstreckung können Einwendungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden, z. B. die Beschwerde nach § 349 AO. Folgerichtig muß dann auch für ein ggf. anschließendes gerichtliches Verfahren ein einheitlicher Rechtsweg vorgesehen werden, nämlich der für Abgabeangelegenheiten geltende Finanzrechtsweg. Einzelheiten hierüber regelt die Finanzgerichtsordnung.

Zu § 9:

Eine Übernahme der maßgebenden Vorschrift der Abgabenordnung (§ 413 AO) würde bedeuten, daß auch das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingeschränkt würde. Diese Einschränkung ist für das Abgabenrecht insgesamt geboten; für das Vollstreckungsverfahren allein kann hierauf verzichtet werden. Es sollen daher nur die Grundrechte eingeschränkt werden können, die bei unbeschränkter Inanspruchnahme das Vollstreckungsverfahren behindern und es dem Schuldner ermöglichen würden, eine zwangsweise Geltendmachung einer Forderung zu verhindern.

Zu § 10:

Die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens ist weitgehend geregelt in den zu der Abgabenordnung bereits erlassenen Vollstreckungs- und Vollziehungsanweisungen. Darüber hinaus muß es möglich sein, zur einheitlichen Anwendung des Bremischen Rechts ergänzende Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 11:

Die aufgeführten Vorschriften werden durch das vorliegende Gesetz ersetzt. Die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 soll es der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen erlauben, ältere Forderungen noch nach bisherigem Recht abzuwickeln. Insofern soll in Bremen die gleiche Rechtsposition erhalten bleiben, die der Anstalt auch in Niedersachsen nach Inkrafttreten des dort in der Parlamentsberatung befindlichen Vollstreckungsgesetzes weitergewährt werden soll.

Zu § 12:

In laufenden Vollstreckungsverfahren müssen bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften weiterhin angewendet werden, um einander widersprechende Maßnahmen in einem einheitlichen Verfahren zu vermeiden.

Zu § 13:

Diese Vorschrift enthält die Inkrafttretensregelung.